

Informationsblatt zur Anlage von Bordsteinabsenkungen

Allgemeines

Wenn eine Garage, ein Carport oder eine Zufahrt auf einem Grundstück – unabhängig ob privat oder gewerblich – errichtet oder verändert werden, ist häufig auch eine Anpassung des davor befindlichen öffentlichen Straßenraums in Form einer Absenkung des Bordsteins und Anpassung des Gehweges notwendig. Diese Bordsteinabsenkung und Anpassung des Gehweges hat der begünstigte Grundstückseigentümer nach Genehmigung und in Abstimmung mit der Gemeinde Bad Emstal zu veranlassen und die Kosten hierfür zu tragen. Hierzu ist eine qualifizierte Straßenbaufirma zu beauftragen. Der Aufbau und die Art der wiederherzustellenden Oberfläche werden vom Bauamt der Gemeinde Bad Emstal festgelegt. Vorhandene, aber nicht mehr genutzte Bordsteinabsenkungen müssen vom Grundstückseigentümer wieder zurückgebaut werden.

Wichtige Hinweise

1. Es ist nicht zulässig, anstelle einer Bordsteinabsenkung zur Überbrückung von hohen Bordsteinen Holzbalken, Bretter und Bordsteinrampen aus Gummi auszulegen oder Stahlrampen, Rampen aus Beton, o. ä. Konstruktionen anzubringen. Dies ist ein unerlaubter Eingriff in den Straßenraum und kann im schlimmsten Fall sogar den Straftatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr erfüllen ([§ 32 StVO](#)). Für dabei verursachte Schäden am öffentlichen Eigentum können Sie haftbar gemacht werden.
2. Die Genehmigung zur Herstellung der Absenkung bezieht sich ausschließlich auf die bauliche Durchführung im öffentlichen Bereich. Sie ersetzt keine anderen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen – auch nicht solche, die von anderen Stellen der Gemeinde Bad Emstal zu erteilen sind. Insbesondere ist hieraus keine Genehmigung und kein Anspruch auf Genehmigung eines Stellplatzes, eines Carports, einer Garage oder eine andere bauliche Veränderung auf Privatgrundstücken abzuleiten.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Einen Antrag auf Bordsteinabsenkung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Bad Emstal herunterladen. Diesen senden Sie vollständig ausgefüllt per E-Mail, Fax oder Brief an die

Gemeinde Bad Emstal
-Bauamt-
Kasseler Straße 57
34308 Bad Emstal
Fax: 05624/9997-33
E-Mail: bauverwaltung@bad-emstal.de.

Bitte fügen Sie auch eine Skizze bei, aus der die Lage der Bordsteinabsenkung hervorgeht.

Das Bauamt prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ob eine generelle Zustimmung erfolgen kann und ob die benannte Baufirma für den Straßenbau qualifiziert ist.

Bitte vereinbaren Sie mit dem Bauamt einen Ortstermin, an dem sinnvollerweise auch der von Ihnen beauftragte Bauunternehmer teilnimmt. Hierbei werden die Festlegungen zu Aufbau und Art der Bordsteine und der wiederherzustellenden Oberfläche dem Antragsteller/Eigentümer und der Tiefbaufirma mitgeteilt.

Der beauftragte Unternehmer hat vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung beim gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk in Habichtswald zu beantragen (Tel. 05606/5996-53, Fax: 05606/5996-55).

Die Fertigstellung der Bauarbeiten ist dem Bauamt der Gemeinde Bad Emstal mitzuteilen. Eine Abnahme behält sich das Bauamt vor.